
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 19.01.2022

Seite 15

Nr. 5

Fünfte Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 17. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 02.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 869 / Nr. 100), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 31.07.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 447 / Nr. 92), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 ein neuer Paragraph 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. Nach § 7 wird ein neuer Paragraph 7a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 7a
Übergangsbestimmungen**

Studierende, die sich unter den Bedingungen der Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) an der Universität Duisburg-Essen in das Studienfach Philosophie/Praktische Philosophie im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben haben, müssen den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit erbringen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 20.10.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Januar 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

